



Oberhirtliches Verordnungsblatt

Amtsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

88. Jahrgang

Nr. 8

13. Juli 1995

197 Ordnung zum Schutz von Patientendaten in katholischen Krankenhäusern in der Diözese Speyer

Gemäß der Grundordnung für katholische Krankenhäuser in den Diözesen Fulda, Limburg, Mainz, Speyer und Trier Teil B Ziffer 6 gelten für katholische Krankenhäuser die kirchlichen Datenschutzvorschriften. Zur Regelung des Schutzes personenbezogener Daten in katholischen Krankenhäusern in der Diözese Speyer wird folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für alle katholischen Krankenhäuser im Sinne der Grundordnung für katholische Krankenhäuser in den Diözesen Fulda, Limburg, Mainz, Speyer und Trier ohne Rücksicht auf die Rechtsform oder die Trägerschaft des jeweiligen Krankenhauses.
- (2) Durch diese Ordnung werden alle personenbezogenen Daten über den Patienten eines Krankenhauses (Patientendaten) unabhängig von der Form ihrer Erhebung, der Art ihrer **Verarbeitung** und **Nutzung** geschützt. Als Patientendaten gelten auch die personenbezogenen Daten Dritter, die dem Krankenhaus im Zusammenhang mit der Behandlung bekannt werden.
- (3) Durch den Schutz von Patientendaten im katholischen Krankenhaus vor Mißbrauch soll die Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange der Patienten verhindert und das Recht der Patienten auf informationelle Selbstbestimmung gewährleistet werden.
- (4) Soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, gilt die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) in der Diözese Speyer und die zu ihrer Durchführung ergangenen Vorschriften. Weitergehende besondere staatliche oder kirchliche Rechtsvorschriften, insbesondere die der ärztlichen Schweigepflicht, bleiben unberührt.

§ 2 Umfang der Datenverarbeitung

- (1) Patientendaten dürfen nach Maßgaben der §§ 9 und 10 der „Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO)“ im Krankenhaus nur **erhoben, verarbeitet oder genutzt** werden, soweit
 1. dies im Rahmen des Behandlungsverhältnisses erforderlich ist,
 2. dies zur Ausbildung oder Fortbildung erforderlich ist und dieser Zweck nicht in vertretbarer Weise mit anonymisierten Daten erreichbar ist, 3. eine staatliche oder kirchliche Rechtsvorschrift dies erlaubt oder
 4. der Patient eingewilligt hat.
- (2) Die Einwilligung gemäß Abs. 1 Ziffer 4 bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Wird die Einwilligung wegen besonderer Umstände nur mündlich erteilt, so ist dies vom Krankenhaus schriftlich in den Unterlagen zu vermerken. Wird die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt, ist der Betroffene hierauf schriftlich hinzuweisen.
- (3) Die Angabe der Konfessionszugehörigkeit bei der Patientenaufnahme ist freiwillig.

§ 3 Verarbeitung und Nutzung von Patientendaten im Krankenhaus

- (1) „Die Verarbeitung und Nutzung von Patientendaten durch die einzelnen Organisationseinheiten des Krankenhauses einschließlich der Krankenhausseelsorge und des Sozialdienstes ist nur zulässig, soweit sie zur jeweiligen Aufgabenerfüllung im Rahmen der Behandlung oder der seelsorgerischen oder der sozialen Betreuung erforderlich ist.“
- (2) Die Krankenhausverwaltung darf Patientendaten verarbeiten und nutzen, soweit sie diese zur verwaltungsmäßigen Abwicklung der Behandlung von Patienten benötigt.
- (3) Für die Qualitätssicherung der Krankenversorgung ist der Zugriff auf Patientendaten nur insoweit zulässig, als der angestrebte Zweck nicht mit anonymisierten Daten erreicht werden kann.

§ 4 Übermittlung von Patientendaten

(1) Die Übermittlung von Patientendaten an Personen oder Stellen außerhalb des Krankenhauses ist nur zulässig, soweit sie erforderlich ist zur

1. Behandlung einschließlich der Mit- und Nachbehandlung, soweit nicht der Patient nach Hinweis auf die beabsichtigte Übermittlung etwas anderes bestimmt hat,
2. Abwehr von gegenwärtigen Gefahren für das Leben, die Gesundheit oder die persönliche Freiheit des Patienten oder eines Dritten, sofern die genannten Rechtsgüter das Geheimhaltungsinteresse des Patienten erheblich überwiegen,
3. Durchführung qualitätssichernder Maßnahmen in der Krankenversorgung, wenn bei der beabsichtigten Maßnahme das Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung die schutzwürdigen Belange des Patienten erheblich überwiegt,
4. Abrechnung und Durchsetzung von Ansprüchen aufgrund der Behandlung,
5. Erfüllung von Pflichten aufgrund bestehender Rechtsvorschriften,
6. Unterrichtung des Seelsorgers **der für den Patienten zuständigen Pfarrgemeinde**, soweit der Patient nicht einen gegenteiligen Willen kundgetan hat oder sonstige Anhaltspunkte dafür bestehen, daß eine Übermittlung nicht angebracht ist. Der Patient ist bei der Aufnahme ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß er der Übermittlung von Patientendaten an den Seelsorger widersprechen kann.

Die Übermittlung von Patientendaten an Angehörige darf nur durch den Arzt erfolgen, soweit es zur Wahrung ihrer berechtigten Interessen erforderlich ist, schutzwürdige Belange des Patienten nicht beeinträchtigt werden und die Einholung der Einwilligung für den Patienten gesundheitlich nachteilig wäre. Im Übrigen ist eine Übermittlung nur mit Einwilligung des Patienten zulässig.

(2) Personen oder Stellen, an die Patientendaten weitergegeben worden sind, dürfen diese nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihnen übermittelt wurden. Im Übrigen haben sie diese Daten unbeschadet sonstiger Datenschutzbestimmungen in demselben Umfang geheim zuhalten wie das Krankenhaus selbst.

§ 5 Löschen von Daten

(1) Patientendaten sind unverzüglich zu löschen, wenn die rechtlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind und kein Grund zu der Annahme besteht, daß durch die Löschung schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden.

(2) Patientendaten, die keiner Aufbewahrungspflicht unterliegen, sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erfüllung der in § 2 genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind.

(3) Patientendaten, die im automatisierten Verfahren mit der Möglichkeit des Direktabrufs gespeichert werden, sind unverzüglich zu löschen, wenn der Direktzugriff nicht mehr erforderlich ist, spätestens aber nach zwei Jahren. Gespeichert bleiben darf nur ein Datensatz, der für das Auffinden der Behandlungsdokumentation erforderlich ist.

§ 6 Datenverarbeitung im Auftrag

Das Krankenhaus kann sich zur Verarbeitung von Patientendaten anderer Personen oder Stellen bedienen, wenn die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen dieser Ordnung sowie eine § 203 StGB entsprechende Schweigepflicht beim Auftragnehmer sichergestellt ist. Das Krankenhaus ist verpflichtet, erforderlichenfalls Weisungen zur Ergänzung der beim Auftragnehmer vorhandenen technischen und organisatorischen Maßnahmen der Datensicherung zu erteilen.

§ 7 Auskunftserteilung

(1) Den Patienten ist auf Verlangen unentgeltlich

1. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten sowie über die Personen und Stellen zu erteilen, an die personenbezogene Daten weitergegeben wurden und
2. Einsicht in seine Behandlungsdokumentation zu gewähren.

(2) Das Krankenhaus darf die gemäß Abs. 1 zu gewährende Auskunft über die den Patienten betreffenden ärztlichen Daten und die Einsicht in seine Behandlungsdokumentation nur durch einen Arzt vermitteln lassen.

(3) Die Auskunft und die Einsichtnahme können im Interesse der Gesundheit des Patienten begrenzt werden. Ein Anspruch auf Auskunft oder Einsichtnahme steht dem Patienten nicht zu, wenn berechnete **Geheimhaltungsinteressen Dritter**, deren Daten zusammen mit denen des Patienten aufgezeichnet sind, überwiegen.

§ 8 Schutzmaßnahmen

(1) Der Krankenhausträger hat die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich und angemessen sind, den Schutz der Patientendaten zu gewährleisten.

(2) Jeder Krankenhausträger bestellt einen oder mehrere Betriebsbeauftragte für den Datenschutz; es kann auch ein gemeinsamer Betriebsbeauftragter für mehrere Krankenhäuser bestellt werden. Zum Beauftragten für den Datenschutz darf nur bestellt werden, wer dadurch keinem Interessenkonflikt mit sonstigen dienstlichen Aufgaben ausgesetzt wird und sich nach Überzeugung des Krankenhausträgers hinlänglich mit den Datenschutzbestimmungen vertraut gemacht hat.

§ 9 Patientendaten und Forschung

(1) Patientendaten, die innerhalb des Krankenhauses gespeichert sind, dürfen für eigene wissenschaftliche Forschungsvorhaben nur von den dort beschäftigten Personen, die der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen, verarbeitet oder **genutzt** werden.

(2) Patientendaten dürfen zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung nur dann an Dritte übermittelt, durch diese **verarbeitet oder genutzt** werden, wenn der Zweck eines bestimmten Forschungsvorhabens nicht auf andere Weise erfüllt werden kann und

1. das berechtigte Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Geheimhaltungsinteresse des Patienten erheblich überwiegt oder
2. es nicht zumutbar ist, die Einwilligung einzuholen, und schutzwürdige Belange des Patienten nicht beeinträchtigt werden.

In allen anderen Fällen ist die Übermittlung von Patientendaten an Dritte und die **Verarbeitung oder Nutzung** durch sie nur zulässig, soweit der Patient eingewilligt hat.

Die übermittelnde Stelle hat den Empfänger, die Art der zu übermittelnden Daten, die betroffenen Patienten und das vom Empfänger genannte Forschungsvorhaben aufzuzeichnen und hat darzulegen, daß die Voraussetzungen des Satzes 1 oder 2 gegeben sind.

(3) Sobald es der Forschungszweck gestattet, sind die personenbezogenen Daten zu anonymisieren. Merkmale, mit deren Hilfe ein Personenbezug wieder hergestellt werden kann, sind gesondert zu speichern; sie sind zu löschen, sobald der Forschungszweck es erlaubt.

(4) Veröffentlichungen von Forschungsergebnissen dürfen keinen Rückschluß auf die Personen zulassen, deren Daten verarbeitet oder genutzt werden.

(5) Soweit die Bestimmungen dieser Ordnung auf den Empfänger keine Anwendung finden, dürfen Patientendaten nur übermittelt werden,

1. wenn sich dieser verpflichtet

a) die Daten nur für das von ihm genannte Forschungsvorhaben zu verwenden,

b) die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 einzuhalten und

c) die Vorschriften der §§ 4 und 6 dieser Ordnung zu beachten und

d) dem Beauftragten für den Datenschutz auf Verlangen Einsicht und Auskunft zu gewähren sowie

2. wenn der Empfänger nachweist, daß bei ihm die technischen und organisatorischen Voraussetzungen vorliegen, um die Verpflichtung nach Ziffer 1b zu erfüllen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01. 07. 1995 in Kraft.



Bischof von Speyer

Bischöfliches Ordinariat